Gemeinsame Erklärung zu Artikel 4

Die Durchführung von Artikel 4 hängt davon ab, daß der Bundesexekutivrat Jugoslawiens Projekte vorlegt, die von beiden Parteien als annehmbar anerkannt werden.

Erklärung der Gemeinschaft zu Artikel 8

Die Bestimmungen des Finanzprotokolls entscheiden die allgemeine Frage des Ursprungs der Leistungen nicht vor, die für eine Finanzierung aus den Eigenmitteln der Bank in Betracht kommen, und berühren in diesem Zusammenhang nicht die Ausübung der Befugnisse der Organe der Bank entsprechend ihrer Satzung.

Vorschlag für eine Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) des Rates zur Änderung des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften

(91/C 134/06)

KOM(91) 150 endg.

(Von der Kommission vorgelegt am 14. Mai 1991)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere auf Artikel 24,

gestützt auf den Vorschlag der Kommission nach Stellungnahme des Statutsausschusses,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Gerichtshofes,

in der Erwägung, daß es nach Maßgabe der Rechtsprechung des Gerichtshofes zur Einhaltung des Gleichbehandlungsprinzips erforderlich ist, den Anwendungsbereich von Artikel 11 des Anhangs VIII des Statuts auf die Beamten auszuweiten, die selbständige Tätigkeiten ausgeübt haben, sowie auf die Beamten, die aus dem Dienst in den Europäischen Gemeinschaften ausscheiden, um einer unselbständigen oder selbständigen Tätigkeit nachzugehen, für die sie Ruhegehaltsansprüche geltend machen können —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 11 des Anhangs VIII wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 erhält folgenden Wortlaut:

„(1) Scheidet ein Beamter aus dem Dienst aus, um

— in den Dienst einer Verwaltung oder einer innerstaatlichen oder internationalen Einrichtung zu treten, die mit den Gemeinschaften ein Abkommen getroffen hat,

— eine unselbständige oder selbständige Tätigkeit auszuüben, für die er Ruhegehaltsansprüche einem System geltend machen kann, dessen Verwaltungsorgane ein Abkommen mit den Gemeinschaften getroffen haben,

so ist er berechtigt, den versicherungsmathematischen Gegenwert seines bei den Gemeinschaften erworbenen Ruhegehaltsanspruchs auf die Pensionskasse die-

ser Verwaltung oder Einrichtung oder auf die Pensionskasse zu übertragen, bei der der Beamte aufgrund seiner unselbständigen oder selbständigen Tätigkeit Ruhegehaltsansprüche geltend machen kann."

2. Absatz 2 erster Unterabsatz erhält folgenden Wortlaut:

„(2) Ein Beamter, der in den Dienst der Gemeinschaften tritt

— nach Ausscheiden aus dem Dienst bei einer Verwaltung, einer innerstaatlichen oder internationalen Einrichtung, oder

— nach dem Ausüben einer unselbständigen oder selbständigen Tätigkeit,

kann bei seiner Ernennung zum Beamten auf Lebenszeit folgende Beträge an die Gemeinschaften zahlen lassen:

den versicherungsmathematischen Gegenwert seines erworbenen Ruhegehaltsanspruchs oder den pauschalen Rückkaufwert der Ruhegehaltsansprüche, die er aufgrund der genannten Tätigkeiten erworben hat."

Artikel 2

Ein Beamter, dessen Ernennung zum Beamten auf Lebenszeit vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung ausgesprochen wurde, kann bei seiner Verwaltung die Übertragung gemäß Artikel 1 Absatz 2 im Zusammenhang mit einer selbständigen Tätigkeit beantragen.

Dieser Antrag muß binnen zwölf Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung gestellt werden.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft und wird ab 1. Januar 1962 wirksam.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.